|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0741 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 316–317 |

[*p. 316*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Anny Hug, geboren 1918, Bürolistin. von Henau, wohnhaft in Zürich 1, Chorgasse 7, bei Herzog, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Anny Hug am 28. Februar 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist als Büroangestellte bei der Firma M. Weber in Zürich in Stellung. Sie macht geltend, daß ihr bescheidener Lohn nicht ausreiche, um nebst dem Lebensunterhalt auch noch Bahnspesen zu bezahlen. Auch finde sie an ihrem früheren Wohnort, Baden, keine angemessene Beschäftigung. // [*p. 317*]

Wenn auch diese Verhältnisse die Wohnsitznahme der Rekurrentin in Zürich nicht als unbedingt notwendig erscheinen lassen - es könnte ihr zugeinutet werden, entweder in Baden eine Anstellung zu suchen oder von dort aus täglich an ihren Arbeitsplatz nach Zürich zu kommen -, so ist im vorliegenden Falle zu berücksichtigen, daß sie in Zürich keinen Wohnraum beansprucht, welcher dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung steht. Das Einzelzimmer, welches sie an der Chorgasse 7 bei Herzog bezogen hat und beizubehalten wünscht, war vor ihrem Zuzug nach Zürich noch nie vermietet und wird, gemäß schriftlicher Bestätigung der Eigentümerin und Vermieterin, auch in Zukunft nie an eine andere Person vermietet werden. Die Vermietung des fraglichen Einzelzimmers geschah offenbar nur deshalb, weil die Vermieterin die Rekurrentin schon seit manchen Jahren kennt.

Es ist somit nachgewiesen, daß der Zuzug der Rekurrentin keine Belastung des Wohnungsmarktes der Stadt Zürich darstellt. Unter diesen Umständen ist der Rekurrentin die Niederlassung unter der Bedingung zu gewähren, daß von ihr kein anderer Wohnraum, als der bisher innegehabte, beansprucht wird.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Anny Hug betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich vom 12. Februar 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich unter der Bedingung erteilt, daß sie sich mit der Miete eines Einzelzimmers in der Wohnung der Frl. Herzog, Chorgasse 7, in Zürich 1, begnügt. Sollte sie anderswo ein Einzelzimmer mieten, oder sollte sie eine Wohnung beanspruchen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Frl. Anny Hug, Zürich 1, Chorgasse 7, bei Herzog (Rekurrentin); b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]